# Dipl.-Kfm. Dr. Thomas Kratz, Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 E-Mail: <u>StBThomasKratz@T-Online.de</u>

Online: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, 14.11.2006

## Mandantenrundschreiben

## Reform der Erbschaftsteuer Umsatzsteuererhöhung ab dem 01.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir Folgendem aus aktuellem Anlass Ihnen die Konsequenzen aus zwei Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel hinzuweisen:

### 1. Reform des Erbschaftsteuergesetzes

Die Bundesregierung hat am 25.10.2006 eine Reform des Erbschaftsteuergesetzes beschlossen.

Mit dieser Einigung war nicht unbedingt zu rechnen. Ziel des Gesetzes ist es die Unternehmensnachfolge, vor allem in mittelständischen Unternehmen, von der Erbschaftsteuer zu entlasten.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, dass bei der Unternehmensnachfolge im mittelständischen Unternehmen keine Erbschaftsteuer anfällt, wenn das Unternehmen zehn Jahre lang in ähnlicher Form fortgeführt wird.

Pro Jahr in dem das Unternehmen erfolgreich fortbesteht, sollen zehn Prozent der Erbschaftsteuerschuld erlassen werden.

Nach dem Beschluss der Bundesregierung über die Reform des Erbschaftsteuergesetzes soll das Gesetzgebungsverfahren (Zustimmung im Bundestag und Bundesrat) nicht weiterbetrieben werden.

Hintergrund ist, dass beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig ist, bei welchem das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss, inwieweit die jetzt bereits existente Begünstigung von Betriebsvermögen und Grundstücken bei der Erbschaftsteuer verfassungsgemäß ist.

Sofern notwendig, soll nach ergangener Rechtssprechung welche ab Dezember 2006 erwartet wird, das bereits beschlossene Gesetz an die Vorgaben der Rechtssprechung angepasst werden.

Sofern das Bundesverfassungsgericht die Begünstigung von Betriebsvermögen und Grundvermögen bei der Erbschaftsteuer ganz oder in Teilen für verfassungswidrig erklärt, soll dies dann im Gesetz - bevor dieses entgültig beschlossen wird - berücksichtigt werden.

Die Gefahr besteht nun darin, dass bei einer festgestellten Verfassungswidrigkeit der Begünstigung von Grundstücken bei der Erbschaftsteuer auch dieses im beschlossenen Gesetz noch mit aufgenommen wird, obwohl die Änderung der Grundstücksbesteuerung bei der Erbschaftsteuer im Regierungsbeschluss derzeit noch nicht aufgenommen ist.

Durch den bereits erfolgten Regierungsbeschluss ist es aber möglich, dass Gesetzesvorhaben auch wenn das Gesetzgebungsverfahren erst Mitte oder Ende nächsten Jahres abgeschlossen ist bereits ab dem 01.01.2007 wirksam werden zu lassen.

Durch dieses Konstellation muss damit gerechnet werden, dass eine Übertragung von Grundstücken bei der Erbschaftsteuer ab dem 01.01.2007 wesentlich höher besteuert wird.

Derzeit werden Grundstücke noch mit dem sogenannten Einheitswert bewertet, was dazu führt, dass nur ca. 50 % - 60 % des tatsächlichen Verkehrswertes des Grundstücks bei der Erbschaftsteuer angesetzt wird.

Im ungünstigsten Fall kann nun bei entsprechendem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaftsteuer ab dem 01.01.2007 in Höhe der Verkehrswerte von Grundstücken also dem tatsächlichen Marktwert erfolgen.

Unter diesem Aspekt ist es ratsam, Grundstücksübertragungen welche für die nächsten Jahre geplant sind, vorzuziehen und die Übertragung noch im Jahr 2006 durchzuführen.

Für weitere Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### 2. Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung möchten wir Sie nochmals auf die Problematik zum Jahreswechsel aufmerksam machen.

Relevant für den zu verwendenden Umsatzsteuersatz zum Jahreswechsel (16 % bzw. 19 %) ist ausschließlich der Zeitpunkt der Lieferung bzw. bei Bauobjekten Zeitpunkt der Abnahme und nicht das Datum der Rechnungserstellung.

Erfolgt eine Lieferung beispielsweise eines PKW's am 03. Januar 2007 so sind für den PKW 19 % USt zu entrichten auch wenn das Rechnungsdatum auf den 30. oder 31.12.2006 lautet.

Drastischer sind die Auswirkungen bei Bauleistungen.

Hierbei kommt es ausschließlich auf den Zeitpunkt der Abnahme der Leistung an.

- 3 -

Wurde also beispielsweise ein Gebäude in der Zeit von Juni 2006 bis Dezember 2006 erbaut, die Abnahme des Gebäudes erfolgte aber erst im Januar 2007 unterliegt die komplette Bauleistung grundsätzlich dem 19 %igen Umsatzsteuersatz! Eine Ausnahme hierfür gilt nur für erbrachte abgegrenzte und bereits abgenommene Teilleistungen.

Um Ärger zu vermeiden, bitten wir Sie dies zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls noch eine Abnahme oder Lieferung in diesem Jahr vertraglich zusichern zu lassen.

Eine andere Auslegung der Rechtslage bzw. eine Härtefallregelung ist nicht gegeben.

Auch zu diesem Problem stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater